

## Vorbemerkungen:

Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte in Nordrhein-Westfalen werden zu zwei Dritteln durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt und zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden.

## Erläuterungen:

Nach § 7 Abs. 2 LPIG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Regionalräte-Verordnung sind die Mitglieder des Regionalrates innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (d.h. spätestens bis zum 11.01.2021) zu wählen. Die Mitglieder des Regionalrates werden gemäß § 7 Abs. 11 LPIG für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

Wählbar ist, wer im Rhein-Sieg-Kreis seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Darüber hinaus gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Nach § 7 Abs. 2 LPIG wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;
2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würde.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als Mitglied zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 LPIG, § 1 LPIG DVO i.V.m. § 2 der VO zur Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 VwVfG, § 4 Abs. 7 GO NRW der 30. Juni 2019. Der Rhein-Sieg-Kreis ist aufgrund seiner Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2019 (599.999) mit 3 Mitgliedern im Regionalrat vertreten, wovon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern (Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterorth, Swisttal, Wachtberg und Windeck; Stadt Meckenheim) und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner (Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf) angehören soll.

Für die Wahl gelten nach § 7 Abs. 2 LPIG die Grundsätze der Verhältniswahl, soweit mehrere Mitglieder zu wählen sind. Da das LPIG den Berechnungsmodus für die Sitzverteilung nicht weiter konkretisiert, sind alle anerkannten Verfahren der Verhältniswahl (Verfahren nach Hare-Niemeyer oder d'Hondt) zulässig.

Die Sitzzahl der Regionalräte wird gemäß § 7 Abs. 3 LPIG von der Bezirksregierung errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden

Mitglieder des Regionalrates (= 28 Vertreter), erweitert um die Hälfte dieser Zahl. Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden. Insoweit werden künftig 42 stimmberechtigte Mitglieder dem Regionalrat angehören.

Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden nach § 7 Abs. 7 LPIG von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält hier zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Gegebenenfalls ist hier ein Verhältnisausgleich nach § 7 Abs. 8 LPIG durchzuführen.

Nach Auswertung der Kommunalwahlergebnisse vom 13.09.2020 hat die Bezirksregierung für den Regionalrat folgende Sitzverteilung errechnet:

CDU:	15 Sitze
SPD:	10 Sitze
GRÜNE:	10 Sitze
FDP:	3 Sitze
LINKE:	1 Sitz
AfD:	1 Sitz
Volt:	1 Sitz
Freie Wähler:	<u>1 Sitz</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>42 Sitze</u>

28 Mandate werden direkt durch die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte bestimmt, 14 Mandate werden über die Reservelisten berufen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LPIG nimmt darüber hinaus ein Vertreter des Kreises (Verwaltung) mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Regionalrates teil.

(Landrat)